

## Bericht und Anträge

der

Minderheit der Petitionskommission des Ständerathes\*) über die  
Beschwerde des Hrn. Eugen Jaccard in Lausanne.

(Vom 3. Dezember 1860.)

Tit.!

Herr Eugen Jaccard in Lausanne, Redaktor und Herausgeber des Progrès, welcher bei der Bundesversammlung Beschwerde führt wegen einer ihm vom hohen Staatsrathe des Kantons Waadt auferlegten Buße, ist nach seiner Beschwerdeschrift vom 7. Juli d. J. von Genf, woselbst er eine Zeitschrift herausgegeben hatte, nach Lausanne übergesiedelt, und ließ dann am 2. Juli die erste Nummer seines Blattes daselbst erscheinen.

Das waadtländische Pressegesetz vom 26. Dezember 1832 fordert aber, daß der Herausgeber einer Zeitschrift zum voraus eine Kaution von 2000 alten Franken, resp. Fr. 3000 hinterlege, oder aber zwei annehmbare Bürgschaften, jede von Fr. 2000 (alte), resp Fr. 3000 leiste. — Von den zwei von Jaccard zu diesem Zwecke vorgelegten Gutschriften, jede von Fr. 3000, wurde eine derselben als nicht genügend zurückgewiesen; und da inzwischen sein Blatt gleichwol erschienen war, wurde er wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Art. 29 und 33 des waadtländischen Pressegesetzes zu einer Buße von Fr. 300 verfällt.

Der Petent stellt nun die Bitte, es wolle die Bundesversammlung die Art. 29 und 33 des zitierten Gesetzes, weil dieselben sowol mit der waadtländischen wie auch mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, als unwirksam erklären, und im weitern auch die über ihn verhängte Buße aufheben.

Die Minderheit der Kommission findet, es seien die fraglichen Artikel 29 und 33 des waadtländischen Pressegesetzes vom 26. Dezember 1832,

\*) In der Jullsession bildeten die Herren Häberlin und Steinegger die Minorität. (S. Bundesblatt v. J. 1860, Band III, Seite 139.)

Beziehungsweise die in diesem enthaltenen Bestimmungen über die Kautionsleistungen, welche die Grundlage des angefochtenen Urtheils bilden, im Widerspruche sowol mit Art. 7 der Verfassung des Kantons Waadt, als auch mit Art. 45 der Bundesverfassung. — Der citirte Art. 7 der waadtländischen Verfassung vom 10. August 1845 sagt: „La presse est libre. La loi en réprime les abus; ses dispositions ne peuvent être préventives.“

Wenn es nun vorkommt, daß Bestimmungen, welche von einem gesetzgebenden großen Rathe erlassen worden sind, aufs unzweideutigste im Widerspruche stehen mit einer vom Volke sanktionirten und vom Bunde garantirten Verfassung, so kann es wol keinem Zweifel unterliegen, welche von diesen widersprechenden Bestimmungen maßgebend sein müsse.

Es ist gewiß klar, daß durch Art. 7 der waadtländischen Verfassung von 1845 die mit demselben in Widerspruche stehenden Bestimmungen des Pressgesetzes von 1832 aufgehoben oder entkräftet worden, und es sind demnach Beschlüsse, welche sich auf diese erloschenen Gesetzesbestimmungen stützen und folglich der Verfassung widersprechen, auf gestellte Einrede hin, als unwirksam zu erklären.

Nach dem Angeführten könnten wir, in Beziehung auf das spezielle Begehren des Herrn Jaccard, auf die Berufung auf die Bundesverfassung verzichten, glauben aber doch, diesen Standpunkt im Allgemeinen noch berühren zu sollen.

Der Art. 45 der Bundesverfassung sagt:

„Die Pressfreiheit ist gewährleistet.“

„Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.“

„Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.“

Der Art. 45 gewährleistet also die Pressfreiheit. Es ist aber die Presse nicht frei, wenn sie nicht gebraucht werden darf, bevor man ein vom Gesetzgeber beliebig zu bestimmendes Kapital deponirt hat. Im vorliegenden Fall z. B. hätten Fr. 3000 deponirt, oder zweimal Fr. 3000 Bürgschaft geleistet werden sollen. Wenn nun aber eine solche Einschränkung gegenüber dem Art. 45 der Bundesverfassung erlaubt werden müßte, so könnten eben so gut auch Kautionen von 10, 20 und mehr tausend Franken durch kantonale Gesetze vorgeschrieben werden.

Auf diese Weise wäre es dem Unbemittelten, der zuerst sein Geschäft einrichten muß, dann aber über keine weitem Fonds mehr verfügen kann, geradezu unmöglich, eine Zeitschrift herauszugeben. Das will aber die Bundesverfassung eben nicht, sondern sie garantirt die Freiheit der Presse. — Allerdings gibt sie zu, daß die Kantone gesetzliche Bestimmungen über

den Mißbrauch derselben aufstellen; jedoch nur über den Mißbrauch der Presse darf die Kantonal-Gesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen treffen, — nicht aber sie beschränken, schon ehe sie gebraucht wird, oder mit andern Worten, den Gebrauch der Presse, beziehungsweise die Herausgabe einer Zeitschrift dem Unbemittelten unmöglich machen.

Man wird einwenden, die Kauttionen werden nicht verlangt, um Jemanden an der Herausgabe einer Zeitschrift zu hindern, sondern deshalb, damit der Betreffende, wenn er etwa ein Pressvergehen sich zu Schulden kommen lasse, die Strafe zc. bezahlen könne. — Damit aber tritt nun einmal eine Hemmung im Gebrauch der Presse, beziehungsweise eine Beschränkung der Pressfreiheit doch in dem Maße ein, und ist das eine so geschäftige Bestimmung, wenn man verlangt, daß der Herausgeber einer Zeitung, noch ehe er die Feder ergreift, zum voraus, eine Geldsumme deponiren sollte zur Sühnung eines Vergehens, das er allfällig begehen könnte, — daß eine solche Bestimmung als unvereinbar mit der Pressfreiheit erklärt werden kann und soll. — Neben dem bestimmten Wortlaut der Bundesverfassung geht es nicht an, zu fordern, daß ein Bürger zuerst Tausende von Franken deponiren müsse, ehe er das Recht und die Freiheit genießen darf, das auch zu schreiben, was er sieht und hört, und was er sprechen darf.

Die Minderheit der Kommission versteht also unter Gewährleistung der Pressfreiheit, daß der Gebrauch der Presse, die Herausgabe einer Zeitschrift, nicht zum voraus durch Forderungen von Kauttionen gehemmt werden dürfe, sondern daß sie auch von diesem Hemmnisse frei sein müsse.

Daher folgende Anträge:

In Beziehung auf die Beschwerde des Herrn Eugen Jaccard beantragt die Minderheit der Kommission:

es wolle die Bundesversammlung, gestützt auf Art. 7 der Verfassung des Kantons Waadt vom 10. August 1845 beschließen:

1. das Pressgesetz des Kantons Waadt vom 26. Dezember 1832, soweit es die Bestimmungen betrifft, welche die Herausgabe einer Zeitschrift an die Bedingung der Kautionsleistung knüpfen, sei mit den Bestimmungen des Art. 7 der Verfassung desselben Kantons unvereinbar, und demnach die auf erwähnte Gesetzesbestimmungen gegründete Straffentz gegen Herrn Eugen Jaccard aufzuheben.
  2. Der Bundesrath sei mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

Im weitern stellt die gleiche Kommissionminderheit den Antrag, es wolle die Bundesversammlung beschließen:

Der Bundesrath sei eingeladen, sämtliche Kantone, deren Pressgesetze die Bestimmung enthalten, daß für die Herausgabe einer Zeitschrift Kautionen gefordert werden können, zu veranlassen, ihre Pressgesetze durch Aufhebung dieser Bestimmung mit dem Art. 45 der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Bern, den 3. Dezember 1860.

Die Minorität der Kommission: \*)

J. J. Sutter, Berichterstatter.

Hans von Ziegler.

Note. Entgegen obigem Antrage sind die gesetzgebenden Rätthe (der Nationalrath am 11. Dezember und der Ständerath am 17. gl. Mts.) mit Stimmenmehrheit zur Tagesordnung geschritten.

\*) In der Dezembersession bestand die Mehrheit der Kommission, welche Tagesordnung beantragte, aus den Herren Häberlin, Steinegger und Denzler.

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. Dezember 1860.)

Mit Zuschrift vom 15. d. d. über sandte der Schweizerische Konsul in Mailand dem Bundesrath eine Uebersicht der Vertheilung der österreichischen Staatsschuld des Monte Lombardo Veneto an die sardinische Regierung.

**Bericht und Anträge der Minderheit der Petitionskommission des Ständerathes\*) über die  
Beschwerde des Hrn. Eugen Jaccard in Lausanne. (Vom 3. Dezember 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1861
Date	
Data	
Seite	22-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 262

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.